

„Die Idee der geschützten Berufsbezeichnungen ergibt nur Sinn, wenn wir die damit verbundenen Standards ernst nehmen.“

Robert Marlow, Präsident
Architektenkammer Niedersachsen



Architektenkammer
Niedersachsen

**Architektenkammer
Niedersachsen**

Friedrichswall 5
30159 Hannover
Tel. 0511-28096-0
info@aknds.de

Ihre Ansprechpartnerin:

Gülseren Isler
Tel. 0511-28096-61
guel.isler@aknds.de

Das gesamte **online- und Präsenz-**Angebot der Fortbildungsakademie der Architektenkammer Niedersachsen sowie ihrer Kooperationspartner finden Sie unter

fortbilder.de

Das entsprechende Angebot anderer deutscher Architektenkammern finden Sie unter

architekten-fortbildung.de



Architektenkammer
Niedersachsen

**Unbedingt
beachten:
Neue Regeln
ab 2026!**

AUF WISSEN BAUEN

FORTBILDUNGS-
DOKUMENTATION
FÜR MITGLIEDER

Beim Fortbildungsnachweise gilt nicht „less is more...“

Das Versäumnis, sich fortzubilden, stellt einen Verstoß gegen die Berufspflicht dar.

Es darf auch etwas mehr sein!

Informieren Sie sich über Lehrgangsangebote zur Weiterbildung, mit denen Sie z.B. die Eintragung in ein Fachregister der Architektenkammer ermöglichen können. So dokumentieren Sie Ihre besondere Expertise in Spezialgebieten. Bei mehr als zweitägigen Lehrgängen können Sie überzählige Stunden auf das nachfolgende Fortbildungsjahr übertragen.

FORTBILDUNG FÜR ARCHITEKTINNEN UND ARCHITEKTEN

Dokumentierte Fortbildung als Standard

Als Mitglied der Architektenkammer Niedersachsen üben Sie, wie auch andere freie Berufe, Tätigkeiten aus, bei denen höchste Qualifikation und umfangreiches Wissen erwartet werden. Doch nur wer auf dem aktuellen Stand des Wissens ist, kann verantwortungsbewusst und zukunftsorientiert tätig sein. Gesetzesänderungen, aber auch die ständige Weiterentwicklung des Standes der Technik oder der Normen erfordern es deshalb, dass alle Berufsangehörigen sich ständig fortbilden. Daher ist eine entsprechende berufsständische Verpflichtung in Niedersachsen seit jeher im Architektengesetz festgeschrieben und gilt für alle Stadtplanerinnen und Stadtplaner, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Architektinnen und Architekten sowie Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten.

Die Erfüllung dieser Berufspflicht ist seit einigen Jahren gemäß Architektengesetz zu dokumentieren und durch die Architektenkammer stichprobenartig zu überprüfen. Die Dokumentationspflicht dient vor allem dem Verbraucherschutz, ist aber gleichzeitig ein Element Ihrer positiven Selbstdarstellung auf dem Markt und dient dem gesamten Berufsstand als wichtiges Element zur Positionierung in der Gesellschaft. Der Berufsstand demonstriert, dass der Titelschutz seine Berechtigung hat, und dass sich Ihre Bauherrinnen und Bauherren auf die Qualität Ihrer Leistung verlassen können.

Mit der novellierten Fortbildungssatzung sind seit 2026 die bundesweit von den Kammern verabredeten Fortbildungsregeln in Niedersachsen umgesetzt. Das dient dem Ziel bundesweit einheitlicher Regeln hinsichtlich Umfang und gegenseitiger Anerkennung von Veranstaltungen.

Die Fakten zur Dokumentation der Fortbildung:

16 Unterrichtseinheiten sind innerhalb eines Jahres nachzuweisen

› Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

Ein Fortbildungszeitraum erstreckt sich über ein Kalenderjahr

› Die erste Periode der novellierten Fortbildungssatzung gilt für das Kalenderjahr 2026. Für diese Zeit und ab da jährlich müssen Sie den Besuch Ihrer Fortbildungen dokumentieren. Im Januar des jeweiligen Folgejahres wird erst eine zehnpromzentige Stichprobe aus allen Kammermitgliedern ermittelt und dann deren Dokumentation überprüft. Kann der Fortbildungsnachweis nicht oder nicht vollständig erbracht werden, können bereits im Vorjahr erbrachte Fortbildungen, die über den Umfang von 16 Unterrichtseinheiten hinausgehen, angerechnet werden.

Fortbildungsveranstaltungen müssen vorab von der Architektenkammer anerkannt sein.

› Veranstalter erhalten gegen Vorlage des Ablaufs eine Bestätigung der Architektenkammer, dass und in welchem Umfang die Veranstaltung als Fortbildung anerkannt wird. Die Anerkennung einer anderen deutschen Architektenkammer gilt als gleichwertig, es genügt also die einmalige Prüfung durch eine Kammer.

Die Nachweispflicht gilt für alle Mitglieder, die in der Architektenliste eingetragen sind

› Die Fachrichtung oder Beschäftigungsart spielen dabei keine Rolle.

Befreiungen von der Pflicht sind nur in Ausnahmefällen möglich

› In bestimmten Fällen (z.B. Alter oder Berufsunfähigkeit) können Sie auf Antrag dauerhaft vom Nachweis der Fortbildungspflicht befreit werden.

Erbringung des Nachweises bei der Architektenkammer

› Die Teilnahmebescheinigungen können über das Mitgliederportal „Meine AKNDS“, per E-Mail oder Post an die Architektenkammer übermittelt werden. Veranstaltungen, die Sie bei der Architektenkammer oder der Lavesstiftung besucht haben, sind dort automatisch hinterlegt.

Auch Formate abseits klassischer

Fortbildungsangebote sind anerkennungsfähig

› Der Besuch von z.B. Kongressen, Kolloquien, Symposien, Fachexkursionen und Inhouse-Schulungen kann anerkannt werden, ebenso die eigene Dozententätigkeit.

„Unser umfangreiches Wissen aktuell zu halten, ist unabdingbar. Das bestimmt unseren Beruf. Zeigen wir es auch nach außen!“

Susanne Witt, Vorsitzende des Ausschusses Aus- und Fortbildung

Unbedingt beachten:
Neue Regeln
ab 2026!

**AUSFÜHRLICHE
INFORMATIONEN UND DIE
FORTBILDUNGSSATZUNG
IM WORTLAUT:**
www.aknds.de/mitglieder/fortbildung